

## STEUDINGHEISE | Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Rechtsgeschäfte der STEUDINGHEISE Robby Steuding & Sebastian Heise GbR, Wilmstr. 1, 10961 Berlin („**SH**“) mit ihren Vertragspartnern („**Kunden**“).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SH in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) sind in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von SH sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist SH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei SH anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch die Leistungserbringung durch SH erklärt werden.

### 3. Leistungen von SH

- 3.1 SH bietet dem Kunden nachfolgende Leistungen. Eine detaillierte Beschreibung der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot von SH.
  - 3.1.1 Gestaltung des Außenauftritts

SH gestaltet im Auftrag des Kunden dessen Außenauftritt, wozu z.B. Kennzeichen/Marken, Webseiten, Designs, Fotos, Videos oder auch Texte gehören können. Zielsetzung ist es, die Außenwahrnehmung des Kunden und die Kommunikation seiner Unternehmenswerte zu verbessern.
  - 3.1.2 Entwicklung von Werbekampagnen und Werbemitteln

SH entwickelt Werbekampagnen und Werbemittel im Auftrag des Kunden, wozu Leistungen wie z.B. die Entwicklung von Designs und Texten als auch die Erarbeitung von Strategien und Konzepten gehören können. Zielstellung kann z.B. sein, neue Mitarbeiter für den Kunden zu gewinnen.

Ergebnisse aus den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 sind – je nach Angebot – insbesondere Texte, Bilder/Fotografien, Designs (z.B. Kampagnendesign oder ein Kennzeichen), Videos (z.B.

Imagefilm), Webseiten/Apps (z.B. Landingpages), Werbeanzeigen, Content (z.B. Social Media Posts) oder auch redaktionelle Erzeugnisse (z.B. Flyer, Broschüren oder Zeitschriften) (zusammen nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“).

### 3.1.3 Aufsetzen und Betreuen von Werbekampagnen und Werbemitteln

SH richtet Werbekampagnen und Werbemittel im Auftrag des Kunden ein und betreut sie anschließend fortlaufend. Dazu gehören die Auswahl und Einrichtung der Werbekanäle und Anzeigenplätze, das Einrichten und Schalten von Anzeigen als auch das Ermitteln und Festlegen von Ausspielparametern (z.B. Keywords und Zielgruppen). Auch die fortlaufende Auswertung, Steuerung und Weiterentwicklung der Kampagne wird von SH angeboten, wozu auch die Neu- und Weiterentwicklung von Arbeitsergebnissen (Ziffer 3.1.1 und 3.1.2) gehören kann. Sämtliche Leistungen werden durch SH eigenverantwortlich und ohne Beteiligung des Kunden erbracht. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Werbemittel und/oder Webseiten/Apps zu eigenen Zwecken außerhalb der Werbekampagne zu benutzen und erhält keine Informationen zur Einrichtung und Ausgestaltung der Werbekampagnen und Kanäle (z.B. Struktur, Konfigurationen, Einstellungen und Umfang); dies ist das ausschließliche Knowhow von SH. SH kann ein Reporting zur Bewerberanzahl je Werbekampagne bereitstellen.

### 3.1.4 Bewerbermanagement

SH bietet dem Kunden das Management von Bewerbern an, die mittels der jeweiligen Kampagne (Ziffer 3.1.2 und 3.1.3) für den Kunden gewonnen werden konnten. Dazu können – je nach Angebot – eine Onlinedatenbank mit einer Übersicht zu allen Bewerbern (z.B. Einzelinformationen zum Bewerber und Status des Bewerberprozesses) als Software-as-a-Service (nachfolgend „**Software**“), deren Leistung in **Anlage 1** detailliert wird, und Dienstleistungen zur Vorqualifizierung und Systematisierung von Bewerbern gehören. SH kann den Bewerber im Auftrag und Namen des Kunden kontaktieren, Details zum Bewerber abfragen (z.B. zu dessen Qualifikation) und stellt die Informationen z.B. in der Software zusammen.

### 3.1.5 Beratungsleistungen

SH berät den Kunden innerhalb der jeweiligen Kampagne oder anderen Leistungsarten und/oder individuell zu Fragen der Konzeption, Strategie und Gestaltung von werblicher Kommunikation und zur Durchführung von Projekten.

### 3.1.6 Nebenleistungen

Zur Leistungserbringung von SH können verschiedene Nebenleistungen erforderlich sein, so z.B. die Registrierung von Domains, das Einbinden von Drittanbietern (z.B. zum Web-Tracking oder Hosting), Gagen für Models oder deren Maske oder die Miete für Locations, die individuell von SH – je nach Angebot – abgerechnet werden können.

3.2 SH führt alle Leistungen mit größter Sorgfalt und stets bezogen auf die individuelle Situation und Bedürfnisse des Kunden durch. Bei gestalterischen Leistungen sind – sofern nicht abweichend vereinbart – jeweils eine Entwurfsfassung und eine anschließend unter Berücksichtigung des Kundenfeedbacks erstellte Fassung von SH geschuldet.

3.3 SH ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einzusetzen (z.B. technische Dienstleister, Softwareentwickler oder Fotografen).

3.4 SH sichert keine erhöhte Reichweite, Bewerberanzahl und/oder Auftrags- oder Umsatzsteigerung zu (werblicher Erfolg), sondern ausschließlich Leistungen (Ziffer 3.1).

3.5 Termin- und Zeitangaben gelten nur dann als verbindlich, wenn sie so bezeichnet und als bindend von den Parteien vereinbart werden.

## 4. Nutzungsrechte

- 4.1 Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen und der Software stehen – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – ausschließlich SH und seinen jeweiligen Miturhebern und Lizenzgebern zu.
- 4.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, erhält der Kunde von SH das einfache, nicht-übertragbare, auf die Vertragslaufzeit und das Vertragsgebiet begrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse und/oder Software in dem Umfang für eigene Zwecke zu nutzen, wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht. SH überträgt nicht das Eigentum an seinen Arbeitsergebnissen, sondern lediglich den Besitz an einzelnen (digitalen) Ausfertigungen.
- 4.3 An Arbeitsergebnissen, die den Außenauftritt des Kunden gestalten und zu diesem Zweck erstellt wurden (z.B. Kennzeichen, Webseite oder Fotos, vgl. Ziffer 3.1.1), erhält der Kunde abweichend von Ziffer 4.2 ausschließliche, übertragbare sowie räumlich und zeitliche unbegrenzte Rechte, die Arbeitsergebnisse in dem Umfang für eigene Zwecke zu nutzen, wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht.
- 4.4 Nutzungsrechte, die bei der Bereitstellung noch nicht vollständig vom Kunden bezahlt wurden, verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung bei SH.
- 4.5 Die Arbeitsergebnisse und/oder Software dürfen jeweils ausschließlich in der finalen Fassung genutzt und nicht bearbeitet oder geändert werden. Arbeitsergebnisse sind final, wenn sie als solche gekennzeichnet sind (z.B. durch die Benennung als „final“) und/oder aus dem Bearbeitungsstand eine Finalität erkennbar ist (z.B. eine geschlossene Fotodatei ohne Rohdaten, die bildbearbeitet wurde).
- 4.6 SH ist bei jeder Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden als Urheber mit der Angabe „*Design, Fotografie, Umsetzung: SteudingHeise, Agentur für Pflegemarketing*“ zu benennen, so z.B. (a) im Impressum der jeweiligen Veröffentlichung, (b) bei Websites am unteren Seitenende jeder Einzelseite und (c) bei Fotos am Rand des jeweiligen Bildes.
- 4.7 Sofern der Kunde an den Arbeitsergebnissen mitwirkt (so z.B. an Texten oder Motiven), räumt er SH an seinen Leistungen das einfache, unwiderrufliche, unentgeltliche, zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung und Verwertung (so z.B. zu Eigenwerbezwecken) ein.

## **5. Vergütung**

- 5.1 Es gilt die auf Grundlage des jeweiligen Angebots individuell vereinbarte Vergütung.
- 5.2 Fehlt es im Einzelfall an einer Vereinbarung nach Ziffer 5.1 (so z.B. im Falle einer individuellen Beratung, Kommunikation, Präsentation oder für das Projektmanagement.), gilt die Preisliste (**Anlage 2**).
- 5.3 SH behält sich vor, die Vergütung innerhalb der Preisliste ein Mal pro Kalenderjahr um jeweils fünf (5) Prozent anzupassen, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 5.4 Pauschalvergütungen sind zu 25 Prozent bei Vertragsschluss und zu 75 Prozent nach der Erbringung der jeweiligen (Teil-)Leistung durch den Kunden zu zahlen. Monatliche Vergütungen können von SH im Voraus abgerechnet werden.
- 5.5 Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann SH dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in jedem Fall in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von SH verfügbar sein.
- 5.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 5.7 Zahlungen sind, sofern nicht abweichend vereinbart, 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

- 5.8 SH hat Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Reisekosten und Auslagen, die bei der Leistungserbringung pro Person anfallen. SH kann pauschal entsprechend der Preisliste (**Anlage 2**) oder unter Bezugnahme auf die jeweiligen Kostenbelege abrechnen.
- 5.9 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften (wie z.B. die GEMA) abzuführen. Werden diese Gebühren von SH verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese SH gegen Nachweis zu erstatten.
- 5.10 Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten bei der Verschiebung und/oder Stornierung von Leistungen von SH durch den Kunden (z.B. der Termin eines Fotoshootings) nachfolgende Bestimmungen:
- 5.10.1 Weniger als fünf (5) Werkzeuge vor dem Termin sind 50 Prozent der für die geschuldete Leistung vereinbarten Vergütung zur Zahlung fällig.
- 5.10.2 Weniger als zwei (2) Werkzeuge vor dem Termin sind 80 Prozent der für die geschuldete Leistung vereinbarten Vergütung zur Zahlung fällig.
- 5.10.3 Sind für die verschobene oder stornierte Leistung auf Seiten von SH bereits Auslagen angefallen bzw. nicht mehr stornierbar (z.B. Reisekosten, Technikmiete oder Maske), sind diese vollständig vom Kunden zu erstatten.
- 5.10.4 SH verpflichtet sich, ersparte Aufwendungen und sonstige Kompensationsleistungen stets anzurechnen, sofern vorhanden.

## **6. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, SH nach Kräften zu unterstützen und in seiner Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle notwendigen Unterlagen und Informationen und eine ggfs. benötigte Infrastruktur rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Die vom Kunden zu erbringenden Leistungen stellen eine echte Verpflichtung und nicht nur eine Obliegenheit dar. Erbringt der Kunde die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß und hat dies Auswirkungen auf die von SH zu erbringenden Leistungen, so kann SH – unbeschadet weitergehender Rechte – eine entsprechende angemessene Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (bspw. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Sofern SH durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungsleistungen ein Mehraufwand entsteht, kann SH dem Kunden diesen Mehraufwand in Rechnung stellen. SH ist für die Zeit der unterlassenen Mitwirkung von der Leistungspflicht befreit.

## **7. Materialien und Zuarbeiten des Kunden**

- 7.1 Alle vom Kunden bereitzustellenden Texte, Materialien, Webseiten, Daten oder sonstigen Inhalte (zusammen „**Inhalte**“) müssen vollständig und rechtzeitig vorliegen und den technischen sowie tatsächlichen Voraussetzungen (z.B. Art, Darstellungsgröße und Erreichbarkeit) entsprechen, um die Leistungserbringung durch SH zu ermöglichen.
- 7.2 Der Kunde stellt SH alle für die Durchführung der Leistungen von SH benötigten Inhalte unentgeltlich zur Verfügung. Alle Inhalte werden von SH sorgsam behandelt und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt.
- 7.3 Für durch den Kunden bereitzustellende Inhalte haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte Dritter (z.B. Persönlichkeits-, Urheber- oder Markenrechte) verletzt werden. Der Kunde hat SH von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen und die angemessenen Kosten der Verteidigung zu tragen.

## **8. Änderungsverlangen**

- 8.1 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden dem Kunden anhand der Preisliste (**Anlage 2**) zusätzlich von SH berechnet.
- 8.2 Erfordert das Änderungsverlangen vom Kunden eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann SH hierfür eine Vergütung insoweit verlangen, als SH den Kunden darauf hingewiesen und der Kunde daraufhin den Prüfungsauftrag erteilt hat.

## **9. Leistungsstörung, Abnahme**

- 9.1 Der Kunde hat SH unverzüglich zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Leistung von SH (z.B. ein Arbeitsergebnis oder die Software) nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Er hat dabei die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber SH so detailliert wie möglich zu spezifizieren.
- 9.2 Soweit die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung von SH zu vertreten und der Kunde seiner Informationspflicht (Ziffer 9.1) nachgekommen ist, ist SH zunächst berechtigt und verpflichtet, die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, sofern diese Nachholung der Leistung möglich und sinnvoll ist.
- 9.3 Soweit eine Nachholung der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung nicht möglich ist oder aus von SH zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelingt, ist der Kunde u.a. berechtigt, die Vergütung zu mindern, den Mangel selbst zu beseitigen und/oder unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 10 Schadensersatz zu verlangen.
- 9.4 Die Ansprüche wegen Leistungsstörungen verjähren nach einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht bei Leistungsstörungen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SH, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 9.5 Sofern die jeweilige Leistung abzunehmen ist, gilt die Abnahme zehn (10) Werktagen nach deren Übergabe an den Kunden als erteilt, wenn der Kunde die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 9.6 Die Bestimmungen aus Ziffer 9 gelten nicht für von SH erbrachte Dienstleistungen (z.B. Beratungs- und Konzeptionsleistungen, Kampagnen- oder auch das Bewerbermanagement).

## **10. Haftung**

- 10.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet SH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Auf Schadensersatz haftet SH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SH nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von SH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und summenmäßig auf einen Betrag von 25.000,00 EUR je Schadensfall und auf 50.000,00 EUR für alle Schadensfälle während der Vertragslaufzeit.
- 10.3 Die sich aus Ziffer 10.2 ergebenden Haftungsbestimmungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden SH

nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen wurde.

- 10.4 SH haftet nicht wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. SH haftet auch nicht für die Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der erarbeiteten Leistungen.

## **11. Vertragsdauer, Folgen der Beendigung**

- 11.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten von beiden Parteien zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 11.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, laufen Werbekampagnen (Ziffer 3.1.3) auf unbestimmte Zeit und können mit einer Frist von sechs (6) Monaten von beiden Parteien zum Monatsende gekündigt werden.
- 11.3 Ist eine Laufzeit für eine Werbekampagne (Ziffer 3.1.3) von den Parteien vereinbart worden, so gilt dieser Vertrag bis zum Ende der Werbekampagne fort und eine Kündigung kann – abweichend von Ziffer 11.1 – frühestens zum Ende der Werbekampagne erklärt werden. Eine Verlängerung der Werbekampagne hat stets die Fortgeltung dieses Vertrages zur Folge, sollte der Vertrag zwischenzeitlich gekündigt worden sein.
- 11.4 Die Kündigung hat in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) zu erfolgen.
- 11.5 Mit der Vertragsbeendigung
- 11.5.1 erlöschen sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen und der Software aus Ziffer 4.2.
- 11.5.2 sind sämtliche vertrauliche Informationen (Ziffer 12) auf Aufforderung herauszugeben oder zu löschen.
- 11.5.3 gelten insbesondere die Bestimmungen aus Ziffer 4.7 (Rechte), Ziffer 7.3 (Freistellung), Ziffer 9.4 (Verjährung), Ziffer 10 (Haftung) und Ziffer 12 (Vertraulichkeit) fort.

## **12. Vertraulichkeit**

- 12.1 Die Parteien werden alle Informationen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Kenntnisse von Geschäftsvorgängen und internen, insbesondere vertraulichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei betreffen („vertrauliche Informationen“), vertraulich behandeln und stimmen zu, sie nicht für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung zu verwenden.
- 12.2 Als vertrauliche Informationen gelten nicht Informationen, bei denen die betroffene Partei beweisen kann, dass (a) die Information bereits öffentlich bekannt war, oder (b) die Information auf anderen Wegen als aufgrund einer Missachtung der vertraglichen Verpflichtungen öffentlich bekannt wurde, oder (c) die betroffene Partei die Information legal von einer Drittperson erteilt wurde, welche berechtigt war, diese Information offenzulegen, oder (d) die betroffene Partei über die Information bereits Kenntnis hatte, als sie durch die andere Partei offengelegt wurde.
- 12.3 Die Parteien haben vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und Dritten offenzulegen, welche direkt mit der Erfüllung des Vertrags betraut sind.
- 12.4 Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten während der gesamten Vertragsdauer und weiterer drei (3) Jahre nach Vertragsende, unabhängig von den Gründen der Vertragsbeendigung.

## **13. Streitigkeiten**

- 13.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.



13.2 Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Berlin. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

13.3 Das in der Sache anwendbare Recht ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

#### **14. Schlussbestimmungen**

14.1 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche ohne die Zustimmung von SH abzutreten.

14.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

14.3 Wird SH an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die SH trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Pandemien, Streik oder Aussperrung, sei es, dass diese Umstände im Bereich von SH oder im Bereich eines beauftragten Dritten eintreten, verlängert sich, wenn die Leistungserbringung nicht unmöglich wird, die Frist zur Leistungserbringung in angemessenem Umfang. Wird durch die zuvor genannten Umstände die Leistungserbringung unmöglich, so wird SH von ihrer Leistungsverpflichtungen befreit.

14.4 Erfüllungsort für alle Leistungen von SH aus diesem Vertrag ist der Sitz von SH, sei denn, die Erfüllung hat aus der Natur der Sache heraus an einem anderen Ort zu erfolgen.

14.5 Sofern SH personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, für die der Kunde Verantwortlicher ist, gilt die Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung („AVV“).

14.6 SH ist berechtigt, den Kundennamen, sein Kennzeichen (Marke) und die Arbeitsergebnisse als Referenz oder Case-Study zur Eigenwerbung zu nutzen, so z.B. unter [steudingheise.de](https://www.steudingheise.de).

14.7 SH ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Im Falle einer Änderung wird SH den Kunden hierüber in Kenntnis setzen. Die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen gilt dabei als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. SH wird den Kunden zusammen mit der Änderungsmitteilung nochmals ausdrücklich auf diese Folge eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen. Für den Fall, dass der Kunde die Zustimmung zu den Änderungen verweigert, kann das Vertragsverhältnis von SH gekündigt werden.

14.8 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

## **Anlagen**

### **Anlage 1 – Leistungsbeschreibung (Software)**

### **Anlage 2 – Preisliste**

## **Anlage 1 – Leistungsbeschreibung (Software)**

Ergänzend zu den Bestimmungen in den AGB, gelten für die Bereitstellung der Software nachfolgende Bestimmungen.

### **1. Leistungsbeschreibung**

- 1.1 Die Software, die dem Kunden von SH bereitgestellt wird, weist insbesondere nachfolgende Funktionalitäten auf:
  - 1.1.1 Verwaltung von Bewerbern und deren Bewerbungsdaten;
  - 1.1.2 Kommunikation mit Bewerbern (z.B. Versenden einer Absagenachricht, Abhören eines digitalen Anrufbeantworters oder manuelle Beantwortung von Nachrichten) und
  - 1.1.3 Kunden mit mehreren Einrichtungen können Bewerbende einzelnen Einrichtungen zuordnen.
- 1.2 SH stellt dem Kunden die Software am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem die Software betrieben wird („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit. SH schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden bzw. der Nutzer und dem Übergabepunkt. SH sorgt für die zur Bereitstellung der Software erforderliche serverseitige Infrastruktur, sowie die Konfiguration der Server und deren Erreichbarkeit über das Internet. Für die Nutzung der Software durch den Kunden ist ein aktueller Internet-Browser erforderlich.
- 1.3 SH ist zur Erweiterung oder Verbesserung der Software, insbesondere zur Anpassung an den technischen Fortschritt oder an geänderte gesetzliche Vorgaben, jederzeit berechtigt. Dies beinhaltet unter anderem die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung von einzelnen Funktionalitäten einschließlich des Designs, der Betriebsmethode, technischer Spezifikationen und Systemen der Software.
- 1.4 SH ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einzusetzen.

### **2. Verfügbarkeit**

- 2.1 Die Verfügbarkeit der Software am Übergabepunkt beträgt achtundneunzig Prozent (98,0 %) pro Kalenderjahr („Verfügbarkeit“).
- 2.2 SH ist berechtigt, die Bereitstellung der Software zur Durchführung von Pflege- und Wartungsarbeiten vorübergehend einzustellen oder zu beschränken („geplante Wartung“). SH informiert den Kunden hierüber mit angemessener Frist vor Beginn der geplanten Wartung. Pflege- und Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit in Zeiten geringer Nutzung durchgeführt. Unberührt bleibt das Recht von SH, zur Abwehr von konkreten Gefahren für die Sicherheit und Integrität der Systeme geeignete Maßnahmen jederzeit, auch ohne Ankündigung, durchzuführen. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit sind Einschränkungen der Verfügbarkeit durch solche Sicherheitsmaßnahmen und/oder geplante Wartungen abzuziehen. Geplante Wartungen dürfen pro Monat die Gesamtdauer von drei (3) Stunden in Zeiten geplanter Nutzung nicht überschreiten.
- 2.3 SH weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von SH liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Personen, die nicht im Auftrag von SH handeln und von SH nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die vertraglichen Leistungen von SH haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der Software haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der von SH zu erbringenden Leistungen.

### **3. Pflichten des Kunden**

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, für sämtliche Nutzer stets sicherzustellen, dass sie:



- 3.1.1 die Software ausschließlich im Rahmen der Nutzungsrechte nutzen;
- 3.1.2 alle Maßnahmen unterlassen, die die Sicherheit und Stabilität der Software gefährden könnten, insbesondere nicht unbefugt Informationen oder Daten abrufen, in die Software eingreifen, in Datennetze von SH eindringen und keine Viren, Trojaner oder sonstigen Schadprogramme übermitteln;
- 3.1.3 unberechtigten Dritten keinen Zugang zur Software zu gewähren;
- 3.1.4 im Rahmen der Nutzung der Software keine Drittrechte verletzen;
- 3.1.5 Benutzernamen und Passwörter sowie sonstige Zugangsdaten geheim halten, individuelle Benutzerkonten nur für Einzelpersonen anlegen, durch geeignete und den aktuellen Anforderungen entsprechende Maßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte schützen sowie nicht an unberechtigte Dritte weitergeben und
- 3.1.9 sämtliche Informationen und Daten über oder im Zusammenhang mit der Software einschließlich solcher beim Abschluss des Vertrags und bei der Benennung von Nutzern wahrheitsgemäß und vollständig angeben und diese stets aktuell halten.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, SH unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis von dem Verdacht erlangt, dass (a) Benutzernamen oder Passwörter oder sonstige Zugangsdaten nichtberechtigten Personen bekannt geworden sein könnten, (b) eine Gefährdung der Sicherheit der Software gegeben ist, oder (c) der Kunde gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen hat.
- 3.3 Der Kunde wird eine Schlechtleistung durch SH unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen, unter konkreter Benennung der fehlerhaften Leistung anzeigen.
- 3.4 Der Kunde ist gegenüber SH in vollem Umfang für die Nutzung der Software und Einhaltung der vertraglichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung durch sämtliche von oder für diesen benannten Nutzer verantwortlich.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, SH von jeglichen Schäden, Ansprüchen Dritter und Kosten, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten, freizustellen, die SH dadurch entstehen, dass Kundeninhalte Rechte Dritter verletzen oder der Kunde gegen diesen Vertrag oder sonstiges anwendbares Recht bei der Nutzung der Software verstößt. SH wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig werden SH und der Kunde einander bei der Abwehr des Anspruchs in angemessenem Umfang unterstützen, insbesondere alle verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen und etwaig erforderliche Dokumentation übergeben. Das Recht von SH zur Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.

#### **4. Fehlerbeseitigung**

- 4.1 SH gewährleistet für die Laufzeit des Vertrages, dass die Software am Übergabepunkt die im Vertrag vereinbarten Funktionalitäten, Eigenschaften und Leistungsmerkmale aufweist.
- 4.2 SH wird in Textform angezeigte Fehler innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Der Kunde wird SH bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung unterstützen, unverzüglich Informationen bereitstellen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Fehlers ergeben, sofern dies zur Fehlerbeseitigung erforderlich ist.
- 4.3 Hat SH einen Fehler zu vertreten oder dauert dessen Behebung unangemessen lang, ist der Kunde zur anteiligen Minderung der Vergütung berechtigt.
- 4.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von SH im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel und Fehler sowie die Anwendung des Selbstbeseitigungsrechts aus § 536a Absatz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 4.5 SH übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Eigenschaft der Software. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in diesem Vertrag dienen allein der Leistungsbeschreibung.
- 4.6 Soweit die Nutzung der Software im Einklang mit dem Vertrag durch den Kunden Rechte des geistigen Eigentums dritter Personen verletzt, und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern geltend gemacht werden, hat der Kunde SH hiervon unverzüglich in Textform zu unterrichten, sofern er in Anspruch genommen wird. SH wird nach eigener Wahl

und auf eigene Kosten (a) dem Kunden das erforderliche Recht zur Nutzung verschaffen, (b) die Leistung so ändern, dass diese rechtsfehlerfrei genutzt werden kann, oder (c), wenn SH keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist, die Software unter Abschaltung der betroffenen Funktionalitäten gegen angemessene Reduzierung der vereinbarten Vergütung weiterhin bereitstellen.

- 4.7 Ein Mangel liegt nicht vor, soweit die Einschränkung der Beschaffenheit von bzw. Rechtsverletzung durch die Nutzung der Software auf (a) einer mit dem System des Kunden verwendeten Hardware oder Software anderer Hersteller, (b) einer von Seiten des Kunden vorgenommenen oder beauftragten Änderung und/oder Ergänzung, (c) einer Verletzung des Vertrags durch den Kunden oder (d) einem anderen Umstand beruht, für den der Kunde nach dem Vertrag verantwortlich ist.

\*\*\*

## Anlage 2 – Preisliste

### 1. Basis-Leistungsvergütungen

- 1.1 Basisstundensatz: 145 €
- 1.2 Basistagesatz (8 h): 1.160 €

### 2. Abweichende Sätze für spezifische Leistungen

- 2.1 Fotografie und Videografie
  - 2.1.1 Reportage: 1.700 € pro Tag (8 h) (enthalten sind 2 Personen inkl. Equipment)
  - 2.1.2 Studio: 2.200 € (8 h) (enthalten sind 2 Personen inkl. Equipment)
  - 2.1.3 Preproduktion (z.B. Shootingplanung, Vorbereitungsbriefings, konzeptionelle Leistungen etc.): wie Basissatz
  - 2.1.4 Postproduktion (z.B. Bildbearbeitung, Schnitt, Bild- bzw. Materialauswahl etc.): wie Basissatz (inkl. Equipment)
- 2.2 Weitere Leistungen
  - 2.2.1 Beratung: wie Basissatz
  - 2.2.2 Kampagnenbetreuung: auf Anfrage
  - 2.2.3 Bewerbermanagement: auf Anfrage
  - 2.2.4 Leistungen im Bereich Datenschutz, Erstellung von Datenschutzerklärungen etc.: auf Anfrage
  - 2.2.5 Logistik: auf Anfrage

### 3. Nebenkosten

- 3.1 Reisekostenpauschalen pro Person
  - 3.1.1 Reisetage bis 4 h: 290 €
  - 3.1.2 Reisetage bis 8 h: 490 €
  - 3.1.3 Hotelübernachtungen 175 EUR/pro Nacht
  - 3.1.4 Autofahrten: 0,80 €/km
  - 3.1.5 Bahn: 1. Klasse
  - 3.1.6 Flüge: Economy-Class
  - 3.1.7 Spesen: 29 €/Tag
- 3.2 Weitere Nebenkosten
  - 3.2.1 Softwaremiete: auf Anfrage
  - 3.2.2 Maske: auf Anfrage
  - 3.2.3 Fotoabzüge/Ausdrucke/Datenträger: auf Anfrage

*Stand der Preise: 2024*